

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der
Marktgemeinde Vorderweißenbach am
07.07.2016 im **Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Vorderweißenbach.**

Anwesende:

1. BGM Leopold Gartner, ÖVP, als Vorsitzender
2. VBGM Wolfgang Feilmayr, ÖVP
3. GV HR Dr. Richard Barth, ÖVP
4. GV Walter Birklbauer, SPÖ
5. GV Ing. Bernhard Thumfart, ÖVP
6. GR Ing. Christian Stadler, ÖVP
7. GR Ing. Reinhard Hauer, ÖVP
8. GR Manfred Ruckerbauer, FPÖ
9. GR Ing. Markus Obermüller, ÖVP
10. GR Ing. Stephan Mülleder, ÖVP
11. GR Klaus Mülleder, SPÖ
12. GR Roland Schwarz, ÖVP
13. GR Marianne Mostler, ÖVP
14. GR Manuel Kaar, FPÖ
15. GR Sabine Draxler, SPÖ
16. GR Stefan Liedl, ÖVP
17. GR Klaus Enzenhofer, ÖVP
18. GR Robert Wipplinger, ÖVP
19. GR Edeltraud Schaubschläger, ÖVP
20. GR Christian Hofer, ÖVP
21. GR Thomas Draxler, SPÖ

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|--------------------------------------|-----|---------------------------------|
| 22. GEM Dr. Anton Lummerstorfer, ÖVP | für | GR Reinhold Peherstorfer, ÖVP |
| 23. GEM Sabine Grillnberger, ÖVP | | GV Mag. Johanna Staudinger, ÖVP |

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2, Oö. GemO): --

Es fehlen:

entschuldigt:

- GR Reinhold Peherstorfer, ÖVP (berufliche Gründe)
GV Mag. Johanna Staudinger, ÖVP (private Gründe)
GV Bernhard Hartl, ÖVP (private Gründe)
GR Dr. Mag. Alexandra Kaar, ÖVP (private Gründe)

unentschuldigt:

-

Leiter des Gemeindeamtes:

Thomas Dollhäubl

Schriftführer:

Thomas Dollhäubl

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - ordnungsgemäß einberufen wurde;
- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 30.06.2016 erfolgt ist;
- die Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 30.06.2016 erfolgt ist;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- sich GR Reinhold Peherstorfer, GV Mag. Johanna Staudinger, GV Bernhard Hartl und GR Dr. Mag. Alexandra Kaar (alle ÖVP) entschuldigt haben;
- Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.06.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Der Punkt 2 „Zustimmung zur Zu- und Abschreibung von Teilflächen vom bzw. zum öffentlichen Gut 1090/3, KG Amessschlag“ wird gemäß § 46 Abs. 4, Oö. GemO., von der Tagesordnung abgesetzt. Dieser Punkt wurde irrtümlich auf die Tagesordnung genommen. Eine Beschlussfassung dazu erfolgte bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2015 (TOP 13).

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

- 1) Zustimmung zur Zu- und Abschreibung von Teilflächen vom bzw. zum öffentlichen Gut 17/24, KG Oberweißenbach
- ~~2) Zustimmung zur Zu- und Abschreibung von Teilflächen vom bzw. zum öffentlichen Gut 1090/3, KG Amessschlag~~
ABGESETZT
- 3) Grundsatzbeschluss „Junge Gemeinde“
- 4) Erlassung einer neuen Kindergartenordnung
- 5) Erlassung einer neuen Kindergarten-Tarifordnung
- 6) Auftragsvergabe für die Errichtung der Zuleitung Gaisschlägerquelle
- 7) Straßenbauprogramm 2015-2019; Antrag auf Bedarfszuweisungsmittel bzw. Genehmigung des Finanzierungsplanes
- 8) Allfälliges

1) Zustimmung zur Zu- und Abschreibung von Teilflächen vom bzw. zum öffentlichen Gut 17/24, KG Oberweißenbach

Berichterstattung: GV HR Dr. Richard Barth

Für die neue Zufahrt bei der Liegenschaft der Fam. Hödl, Birkenstraße 5, war auf Grund der steilen Geländeverhältnisse die Errichtung einer Stützmauer erforderlich. Im Zuge einer anschließenden Vermessung stellte sich heraus, dass die von der Gemeinde errichtete und finanzierte Stützmauer größtenteils auf dem Grundstück der angrenzenden Eigentümer Werner und Barbara Hödl errichtet wurde. Eine grundbücherliche Grundstücksbereinigung sollte daher vorgenommen werden.

Im Zuge der erforderlichen Vermessung durch Geometer DI Loidolt, wurde auch das vor vielen Jahren sehr großzügig planlich ausgewiesene öffentliche Gut (Umkehrfläche am Ende bei der Liegenschaft Hödl) neu vermessen bzw. angepasst. Diese im Plan dargestellte Umkehrfläche ist als solche nicht unbedingt erforderlich, weil die Zufahrt ohnehin nur von der Fam. Hödl genutzt wird. Zudem wurde auch die Straße selbst nur als übliche Straße bzw. Fahrbahn errichtet.

Die Fläche, welche an das öffentliche Gut abgetreten werden soll beträgt 44 m², die Fläche die an die Fam. Hödl übertragen werden soll beträgt 39 m², sodass sich eine Differenz von 5 m² zugunsten der Marktgemeinde ergibt. Die Zustimmung der Fam. Hödl liegt vor.

Antrag:

GV HR Dr. Richard Barth stellt den Antrag, dem Vermessungsplan des DI Josef Loidolt aus Linz, GZ 2846/16, zuzustimmen und die Fläche von 44 m² aus dem Grundstück 17/15, der Fam. Hödl an das öffentliche Gut 17/24, zuzuschreiben. Gleichzeitig soll eine Fläche von 39 m² aus dem öffentlichen Gut 17/24 (ehemalige vorgesehene Umkehrfläche) an das Grundstück 17/15, alle KG Oberweißenbach, der Fam Hödl übertragen werden.

Beratung:

BGM Leopold Gartner betont, dass sich die Stützmauer nun auf öffentlichem Gut befindet.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

2) Zustimmung zur Zu- und Abschreibung von Teilflächen vom bzw. zum öffentlichen Gut 1090/3, KG Amessschlag

Dieser Tagesordnungspunkt wurde gemäß § 46, Abs. 4, Oö. GemO. von der Tagesordnung abgesetzt!

3) Grundsatzbeschluss „Junge Gemeinde“

Berichterstattung: GR Ing. Stephan Mülleder

Im Jahr 2014 hat die Marktgemeinde Vorderweißenbach wieder die Auszeichnung „Junge Gemeinde“ für 2015/16 erhalten. Diese verliert nach jeweils 2 Jahren ihre Gültigkeit. Heuer kann die Gemeinde wieder die Projekte einreichen und sich somit wieder für die Vergabe der Auszeichnung qualifizieren. Die Auszeichnung wird von Landeshauptmann-Stv. Mag. Thomas Stelzer im Rahmen des Landeskongresses „Junge Gemeinde“ im Landhaus im November 2016 überreicht werden. Ziel dieser Initiative ist es, jugendfreundliche Maßnahmen der Gemeinde zu forcieren und eine Struktur für nachhaltige Jugendarbeit aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Alle öö. Gemeinden, die verschiedene Kriterien in der Jugendarbeit erfüllen, erhalten das Qualitätszertifikat "Junge Gemeinde". Diese Auszeichnung ist mit einer Förderung von € 500,00 verbunden.

Die Kriterien sind in 3 Bereiche unterteilt:

1. STRUKTUR

Gemeinderatsbeschluss, Durchführung eines Gemeinde-Jugendrates, Aufbau eines Gemeinde-Jugendteams, Jugendreferent, eigene Idee

2. AKTIONEN

Jugendhomepage, Facebookseite, Jugendzeitung, Jugendbefragung, Jugendtreffs, Ferienspiele, Jugendtag, Feier zur Volljährigkeit, eigene Idee

3. BILDUNG

Lehrgänge, Seminare, eigene Idee

Für alle Aktivitäten und Projekte gibt es Punkte und beim Erreichen von mindestens 24 Punkten aus allen 3 Bereichen wird man als „Junge Gemeinde“ ausgezeichnet. Der Einreichtermin ist bis spätestens 31. August 2016. Die Auszeichnung behält wie bereits erwähnt für 2 Jahre ihre Gültigkeit und es kann frühestens 2018 wieder ein neuer Antrag für die Jahre 2019/20 gestellt werden.

Im Jugendausschuss wurde die Initiative wiederum begrüßt und befürwortet. Da in unserer Gemeinde in den letzten Jahren bereits einiges für die Jugend umgesetzt wurde – Jugendbroschüre, Jugendtaxi, Feier Volljährigkeit, Jugendinfotag, Jugendtag, Jugendraum, Streetsoccerplatz, Projekt "Politische Bildung" mit Befragung nach Bedürfnissen sowie das Projekt JEP- Junge Engagierte Personen, Gemeinde-Jugendrat, Aufbau eines Gemeinde-Jugendteams uvm. bestehen gute Chancen, diese Auszeichnung wieder zu erhalten.

Antrag:

GR Stephan Mülleder stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Marktgemeinde Vorderweißenbach möge sich an der Aktion "Junge Gemeinde" wieder beteiligen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

4) Erlassung einer neuen Kindergartenordnung

Berichterstattung: VBGW Wolfgang Feilmayr

Der Familienausschuss befasste sich in der Sitzung am 3. März 2016 mit den Änderungen laut Musterverordnung des Landes OÖ nach den Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 idgF.. Die wichtigsten Änderungen sind

- die Festlegung der Öffnungszeiten nach Wochen; die Öffnungszeiten beläuft sich auf 45 Wochen eines Kalenderjahres
- die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchsten 8 Stunden täglich nicht überschreiten
- Regelung über die Verweigerung der Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes
- Bestimmungen über Aufnahme bei Übersteigerung der verfügbaren Plätze
- Hinweis zur Elternbeitragsverordnung
- Genauere Ausführungen zur Kindergartenpflicht
- Ergänzungen bei den Pflichten der Eltern
- Zahnärztlichen Untersuchung im letzten Kindergartenjahr
- Sehtest mit Einverständnis der Eltern.
- Anwendung der Kindergartenordnung bei Erziehungsberechtigung durch andere Personen

Folgende Verordnung liegt zur Beschlussfassung vor:

Verordnung des Gemeinderates mit der die
Kindergartenordnung für den Kindergarten „Regenbogen“

neu erlassen wird.

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Marktgemeinde Vorderweißbach betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, i.d.F. der Novelle LGBI.Nr. 90/2013, mit dem Sitz in Vorderweißbach.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt jeweils am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien werden vom 1. bis 31. August eines jeden Jahres festgesetzt. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien in der Volksschule.
3. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

III. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens beläuft sich auf 45 Wochen während eines Kalenderjahres, von Montag bis Freitag von 07.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags je nach jährlicher Bedarfserhebung (Montag, Dienstag, Donnerstag) von 12.30 bis 16.00 Uhr.
Der Kindergartenbesuch am Vormittag ist grundsätzlich Bedingung für den Nachmittagsbesuch.
2. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.F. der Novelle LGBI.Nr. 90/2013 allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten kann bei entsprechendem Bedarf (Nachfrage) eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt werden.
3. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes bei der Kindergartenleiterin. Die Anmeldefrist wird jährlich im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung festgelegt und im Amtsblatt der Marktgemeinde Vorderweißbach bekanntgegeben. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustandes des Kindes,
- c) Impfbescheinigung
- d) Meldezettel

e) Einkommensnachweis (für Kinder unter 30 Monate) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder ist freiwillig.

4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
5. Die Marktgemeinde Vorderweißenbach entscheidet bis zum 15.6. über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
8. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrages nach dem OÖ. KBG voraus.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Für Kinder, die jünger als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß § 27 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idGF. zu leisten. Näheres zum Elternbeitrag enthält die Tarifordnung der Marktgemeinde Vorderweißenbach.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.Näheres zum Materialbeitrag, Veranstaltungsbeitrag und zu sonstigen Beiträgen enthält die Tarifordnung.
3. Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe des § 3 OÖ.KBG LGBl.Nr. 39/2007 idGF. beitragsfrei.

VI. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß OÖ. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Todesfall in der Familie) zulässig und ist von den Eltern nachzuweisen,
 - durch eine schriftliche Entschuldigung
 - oder durch telefonische Verständigung
 - oder durch ein ärztliches Attest zu belegen.
5. Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der lit. 4 hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.

VII. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung (Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder

- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann von der Marktgemeinde eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist von der Marktgemeinde der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
Bei kindergartenpflichtigen Kindern muss die Anwesenheitszeit mindestens 4 Stunden pro Tag betragen, daher müssen sie bis spätestens 8.00 Uhr im Kindergarten anwesend und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
Die Marktgemeinde Vorderweißenbach meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.c (§3a Abs. 4 OÖ.KBG) unterschreiten.
5. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen.
Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung ehestmöglich unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
8. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes: Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Im Fall der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
11. Bei Festen und Veranstaltungen des Kindergartens „Regenbogen“ mit Elternbeteiligung liegt die Aufsichtspflicht für die Kinder ausschließlich bei den Eltern oder deren Bevollmächtigten.

12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers:

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

XII. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durch eine/n Zahnärztin/-arzt durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der OÖ. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, daraufhin erhalten die Kinder Gutscheine von der OÖ. Gebietskrankenkasse zugesendet. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Das Datenschutzgesetz 2000 wird von allen beteiligten Organisationen und Personen jederzeit strengstens eingehalten.

XIII. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der OÖ. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

XIV. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z.9 OÖ. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

XV. Inkrafttreten

Die vorstehende Kindergartenordnung tritt mit 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 1. September 2011 außer Kraft.

Antrag:

VBGM Wolfgang Feilmayr stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende und vorgetragene Kindergartenordnung für den Kindergarten „Regenbogen“ zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

5) Erlassung einer neuen Kindergarten-Tarifordnung

Berichterstattung: VBGM Wolfgang Feilmayr

Eine Änderung der Tarifordnung für den Gemeindekindergarten wurde in der Sitzung des Familienausschusses vom 3. März 2016 eingehend besprochen.

Die Änderungen betreffen § 3 der Verordnung, hier wird im Abs. 1 ergänzt, dass der Mindestbeitrag aus sozialen Gründen unter Bedachtnahme der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen reduziert oder nachgelassen werden kann.

Änderung im § 9 betreffend den Materialbeitrag: Die Erhöhung der Beiträge für Bastelmaterial wurde ebenfalls vom Familienausschuss beraten. Der Bastelbeitrag beträgt seit 2011 € 80,00. Eine Erhöhung auf € 85,00 sei gerechtfertigt, da die Anschaffung der Materialien auch immer teurer wurde.

Änderungen im § 10: Schulausspeisung wird um € 0,20 auf € 2,00 erhöht.

Der Beitrag für das Begleitpersonal für den Kindergartentransport wird von € 10,00 auf € 12,00 angepasst.

Hier muss festgehalten werden, dass aufgrund der Steuerreform 2015/16 der Steuersatz von 10% auf 13 % erhöht wurde und eine Erhöhung unbedingt erforderlich macht.

Betreffend Elternbeitrag wurde die Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2016/17 nach dem Verbraucherpreisindex 2010 laut Informationsschreiben des Lands OÖ. vom 1. März 2016 übernommen. Nachstehende Verordnung liegt zur Beschlussfassung vor:

Verordnung des Gemeinderates mit der die Tarifordnung
für den Gemeindekindergarten der Marktgemeinde Vorderweißbach.

neu erlassen wird.

Auf Grund § 14 der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2011 in Verbindung mit §3 und § 27 des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorderweißbach die Tarifordnung für den Gemeindekindergarten der Marktgemeinde Vorderweißbach mit Beschluss vom 7.7.2016 neu erlassen:

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder, die

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat
 - ab dem Schuleintritt,
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs.3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte des vorigen Jahres nachzuweisen (Jahreslohnzettel bzw. Einkommensnachweis). In begründeten Fällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen Monate als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.

Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. Juni nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,
- zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gem. § 12 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2011
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 10 1/2 geöffnete Monate berechnet, in 11 Raten vorgeschrieben und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.

(6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag anteilig ermäßigt.

(7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; die Indexanpassung gemäß § 7 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 3

Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 49 Euro und
2. für Kinder über drei Jahren 42 Euro.

(1) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 der Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 177 Euro.

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal 110 Euro.

§ 5

Geschwisterabschlag

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind oder jedes weitere Kind je ein Abschlag von 50 % beim Elternbeitrag sowie beim Materialbeitrag festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren

1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 177 Euro, oder
2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 236 Euro.

(2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 110 Euro, oder
2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 146 Euro.

(2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3 a OÖ. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 177 Euro bei unter 3-jährigen und 110 Euro bei über 3-jährigen eingehoben.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingte Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für jedes Kindergartenkind wird für Werkarbeiten ein Materialbeitrag (Werkbeitrag) in der Höhe von 85 Euro pro Arbeitsjahr am 15. November eingehoben.

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge für geplante Veranstaltungen eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der 30. Kalenderwoche während der Amtsstunden am Marktgemeindeamt eingesehen werden.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von EURO 2,00 pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 12 Euro vorgeschrieben.

§ 11

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 12

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. September 2011 außer Kraft.

Antrag:

VBGM Wolfgang Feilmayr stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende und vorgetragene Tarifordnung für den Kindergarten „Regenbogen“ zu beschließen.

Beratung:

GR Klaus Mülleider erkundigt sich über die Erhöhung in den Folgejahren bzw. der offensichtlich geplanten Erhöhung im Jahr 2017.

BGM Leopold Gartner erklärt, dass im gesamten Bezirk eine Erhöhung auf voraussichtlich € 15,00 vorgesehen ist.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

6) Auftragsvergabe für die Errichtung der Zuleitung Gaisschlägerquelle

Berichterstattung: GR Ing. Reinhard Hauer

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.5.2005 wurde ein Dienstbarkeitsvertrag mit Herrn Josef Schimpl, Gaisschlag 1 bzw. mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 5.10.2006 die Beauftragung der Quellfassung betreffend die „Gaisschlägerquelle“ (Parz. 936/1, KG Amessschlag) an die Fa. Leyrer & Graf erteilt. Die Herstellung der Quellfassung erfolgte schließlich im Oktober 2006.

Mit der Erschließung der „Gaisschlägerquelle“ ist die Wasserversorgung für den gesamten Ort für lange Zeit sicher gestellt.

Für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch das „Detailprojekt – Erschließung Gaisschlägerquelle“ wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung mit Bescheid vom 17.10.2013, AZ: WR10-27-2013, die wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

Betreffend der Errichtung der Zuleitung wurde seit längerer Zeit über mögliche Varianten gesprochen und letztlich auch entsprechende Angebote eingeholt:

Fa. Weber, Rohrbach € 132.354,40 (netto)

Fa. Leyrer & Graf, Traun € 99.832,91 (netto)

Fa. PIWAG, Liebenau € 92.000,00 (netto) - Pauschalangebot

Das Leistungsverzeichnis wurde einer weiteren Firma zur Verfügung gestellt, jedoch ist bis dato kein Angebot dazu bei der Marktgemeinde eingelangt. Überlegt wurde auch, anstelle der Grabung die Leitungen einzupflügen. Diese Ausführung ist aber nicht möglich, da der Pflug nur eine maximale Tiefe von einem Meter erreicht, dies für eine Wasserleitung jedoch keinesfalls ausreicht.

Die vorliegenden Angebote wurden dem Büro DI Beurle mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übermittelt. Dazu wurde am 4. Juli 2016 folgendes Schreiben (E-Mail) retourniert:

Zu obigem Bauvorhaben liegt ein Angebot der Firma Leyrer + Graf GmbH vom 1.3.2016 sowie ein ergänzendes Schreiben vom 15.3.2016 vor, das bei 6 % Nachlass auf das ursprüngliche Angebot einen Gesamtpreis netto von € 99.833,00 ergibt.

In der Zwischenzeit wurde an uns seitens der Marktgemeinde der Wunsch herangetragen, den Quellsammelschacht nicht mit einem Einstiegsdeckel sondern mit einer Eingangstür auszubilden. Dazu wurden bei der Firma Leyrer + Graf Preise angefragt. Speziell durch die erforderliche Tür ergeben sich beim Schacht dadurch Mehrkosten von € 1.300,00, zusätzlich sind für eine optisch ansprechende Gestaltung noch zwei Flügelmauern als Steinsatz im Bereich des Zuganges zu errichten, für die je nach Ausmaß der Ausbildung zwischen € 2.000,00 und € 4.000,00 gerechnet werden muss.

Im Anbot vom 1.3.2016 gibt es in einigen Positionen Massenreserven, die bei Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand noch eine Reduktion von € 5.000,00 bis € 6.000,00 ergeben werden.

Bei Berücksichtigung des Mehraufwandes für den ebenen Zugang zum Quellsammelschacht und der Preisreduktion auf Basis realistischer Massen, ergibt sich ein neuer Angebotspreis von rd. € 98.000,00.

Als Vergleichsangebot liegt ein Anbot der PIWAG Abfallverwertung GmbH, Liebenau, vom 16.6.2016 vor, das einen Gesamtpreis von € 92.000,00 enthält. In diesem Angebot sind die Mehrkosten für einen ebenen Zugang zum Quellsammelschacht nicht enthalten, womit sich eine vergleichbare Größenordnung von € 96.000,00 ergibt.

Das Anbot der PIWAG Abfallverwertung GmbH ist ein Pauschalangebot mit nur einem Kostenansatz, eine Aufschlüsselung auf einzelne Positionen ist nicht enthalten. Unklar ist, wie im Auftragsfall Abweichungen von Projektumfang abzurechnen wären. Ohne weitere Prüfung kann auch nicht beurteilt werden, ob seitens der PIWAG Abfallverwertung GmbH alle für die Errichtung eines derartigen Bauvorhabens erforderlichen Konzessionen vorliegen und ob Referenzen für so ein Bauvorhaben vorhanden sind.

Aus diesen Überlegungen und aufgrund des geringen verbleibenden Kostenunterschiedes schlage ich vor, die Firma Leyrer + Graf GmbH, Traun, die langjährige Erfahrungen mit der Errichtung von Leitungen und Bauwerken im Siedlungswasserbau hat, zu einem **Gesamtpreis von € 98.000,00 (netto)** mit der Errichtung der Zuleitung Gaisschlägerquelle samt Quellsammelschacht zu beauftragen.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, wobei Abweichungen von Massen nach oben nur in speziell begründeten und vorher besprochenen Fällen möglich sein soll.

Für alle Fragen dazu stehe ich gerne zur Verfügung.

Ob für das Erlangen einer Förderung nach UFG (2016: 11%) ein Trinkwasserversorgungskonzept erstellt werden muss, konnte noch nicht endgültig geklärt werden.

Die Gesamtkosten (Planungs- und Baukosten) werden voraussichtlich € 107.500,00 (netto) ergeben. Betreffend die Finanzierung ist noch offen, ob beim Bund ein entsprechender Förderantrag (Förderung max. 11 %) gestellt werden kann. Dazu wird auf den letzten Satz des Schreibens (E-Mail) vom Büro Beurle verwiesen.

Eine Landesförderung für die Zuleitung ist nicht zu erwarten. Demnach liegt die Finanzierung der Zuleitung der Gaisschlägerquelle samt Quellsammelschacht zum Hochbehälter bei der Marktgemeinde. Die Finanzierung ist aus den Rücklagen der Wasserleitung (per 31.12.2015 € 14.359,11) sowie der Kanalbau rücklage (per 31.12.2015 € 574.064,56) vorgesehen.

Antrag:

GR Ing. Reinhard Hauer stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Auftrag für die Zuleitung zur Gaisschlägerquelle samt Quellsammelschacht entsprechend dem Vorschlag vom Büro Beurle an die Firma Leyrer & Graf mit einer Anbotsumme in der Höhe von € 98.000,00 (netto) zu vergeben.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

7) Straßenbauprogramm 2015-2019; Antrag auf Bedarfszuweisungsmittel bzw. Genehmigung des Finanzierungsplanes

Berichterstattung: GV HR Dr. Richard Barth

Der letzte Finanzierungsplan bzw. Antrag auf die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für den Siedlungsstraßenbau (Bauprogramm 2011-2015) wurde im Gemeinderat im Jahr 2011 beschlossen. Dabei wurde vom Land Oö. eine Bedarfszuweisung in der Höhe von jährlich € 25.000,00 genehmigt. Mit Schreiben (E-Mail) vom Büro LR Hiegelsberger vom 30.12.2014 wurden die Bedarfszuweisungsmittel für die Jahre 2015-2017 in einer Höhe von € 40.000,00 zugesagt. Für die Jahre 2016 und 2017 wurde bisher jedoch noch kein Finanzierungsplan beschlossen.

Am 17.6.2016 fand beim neuen Straßenbaureferenten, Herrn LR Mag. Günther Steinkellner, eine Vorsprache hinsichtlich der in den kommenden Jahren möglichen Landesbeiträge statt. Bei diesem sehr angenehmen Gespräch wurde der Marktgemeinde bis zum Jahr 2019 ein jährlicher Beitrag in

der Höhe von jeweils € 30.000,00 zugesagt, wobei jährliche Straßenbaukosten von € 100.000,00 am Ende dieses Straßenbauprogrammes (2015-2019) nachzuweisen sind. Wie bzw. bei welchem Straßenbauprojekt diese Landesmittel eingesetzt werden ist für das Büro LR Mag. Steinkellner dabei nicht relevant.

Für das Straßenbauprogramm 2015-2019 ist eine Vorsprache hinsichtlich der Jahre 2018 und 2019 bei Herrn Landesrat Max Hiegelsberger betreffend die Bedarfszuweisungsmittel noch ausständig. Dieses Gespräch sollte aber nach der Sommerpause umgehend erfolgen. Für die Jahre 2018 und 2019 weist der Finanzierungsplan daher derzeit noch entsprechende Fehlbeträge aus. Seitens der Marktgemeinde Vorderweißenbach wird gehofft, dass auch in den beiden angeführten Jahren zumindest nochmals mit einer Bedarfszuweisung in der Höhe von je € 40.000,00 gerechnet werden kann, womit sich eine offene Finanzierung des Straßenbauprogrammes 2015-2019 in der Höhe von € 15.000,00 ergeben würde.

Da die finanzielle Lage der Marktgemeinde aus heutiger Sicht bis zum Jahr 2019 angespannt bleiben wird, kann dieser Restbetrag möglicherweise nicht aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden. Bei dem geplanten Gespräch mit Herrn Landesrat Hiegelsberger wird auf diese Problematik hingewiesen werden und um eine Abdeckung dieses Fehlbetrages (€ 15.000,00) ebenfalls ersucht werden.

Das Straßenbauprogramm 2015 - 2019 enthält die bereits im Vorjahr abgeschlossenen Projekte Siedlungsstraßen Birkenstraße, Pammersiedlung, Sternsteinstraße (Parkfläche) sowie div. kleine Siedlungsstraßenprojekte. Die kommenden Projekte sind: Siedlungsstraße Sonnenplatz 2 und Leithen (jeweils Asphaltierung), Gemeindestraße Amesberg (Neubau), Gemeindestraße Allee (Teilsanierung) sowie die Sanierung der gesamten Hauptstraße ab dem Bereich der Volksschule bis zur Einmündung in die Bundesstraße.

Die Gesamtkosten für das erstellte Straßenbauprogramm werden sich auf voraussichtlich € 501.693,00. Folgender Finanzierungsplan bzw. Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel liegt dazu vor:

Siedlungsstraßenbauprogramm 2015-2019

Priorität 1

Kosten:	2015	2016	2017	2018	2019	GESAMT
						€
<i>Sonstige Leistungen von Firmen</i>	100.293	100.000	100.000	100.000	101.400	501.693
Summe in €	100.293	100.000	100.000	100.000	101.400	501.693
Finanzierung:						
<i>Beitrag ord. Haushalt</i>	50.876	0	11.100	10.4000	0	72.376
<i>AufschlieBungsbeiträge</i>	517	2.500	1.000	3.000	0	7.017
<i>Verkehrsflächenbeiträge</i>	6.121	27.500	17.900	0	0	51.521
<i>Sonstige Mittel</i>	2.779	0	0	0	0	2.779
<i>Landesbeitrag Personaleinsatz</i>	0	0	0	0	3.000	3.000
<i>Landeszuschuss</i>	30.000	30.000	30.000	31.600	28.400	150.000
<i>Bedarfszuweisung</i>	40.000	40.000	40.000	0	0	120.000
Summe in €	130.293	100.000	100.000	45.000	31.400	406.693
<i>Abgang/Überschuss</i>	+30.000	0	0	-55.000	-70.000	-95.0000

Antrag:

GV HR Dr. Richard Barth stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzierungsplan bzw. den Antrag auf die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für den Siedlungsstraßenbau in den Jahren 2015 – 2019 in der vorgetragenen Form beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

8) Allfälliges

GR Marianne Mostler

- Am Samstag, 13. August 2016 findet um 20:00 Uhr im Turnsaal der Neuen Mittelschule anlässlich 40 Jahre Goldhauben- und Kopftuchgruppe Vorderweißenbach ein Galakonzert mit dem Salonorchester statt. Sie lädt zu dieser Veranstaltung recht herzlich ein.

GV Ing. Bernhard Thumfart

- Gemeindetermine auf neuem App
Er berichtet, dass die Gemeindehomepage verbessert bzw. neu erstellt wird. Auf der Gemeindehomepage sollten alle Veranstaltungen angeführt werden. Es gäbe nun auch die Möglichkeit, dass die Gemeindehomepage direkt auf die Datenbank des ÖAAB zugreifen könnte, dadurch würde sich die Gemeinde Kosten ersparen. Er erkundigt sich, ob alle Fraktionen damit einverstanden sind. Sämtliche Fraktion haben damit kein Problem. Die Datenbank wird daher für alle Parteien, Vereine, Organisationen in Zukunft frei zugänglich sein.

GR Ing. Max Obermüller

- Bezirksmusikfest in Herzogsdorf
Er bedankt sich bei allen Besuchern aus Vorderweißenbach, die die Musikkapelle in Herzogsdorf mit viel Applaus unterstützt haben. Er gratuliert der Musikkapelle zu ihrer großartigen Leistung.
- Musik-Tattoo
Kommenden Samstag werden in Schenkenfelden anlässlich des Musik-Tattoo's sechs Musikkapellen, die aufgrund ihrer tollen Leistungen auserwählt wurden, ihr Können zeigen. Auch die Musikkapelle Vorderweißenbach ist dabei.
- Tag der Blasmusik / Tag der Tracht
Am Sonntag, den 14. August 2016 findet anlässlich des „Tages der Blasmusik und der Tracht“ nach dem Festgottesdienst am Ortsplatz ein Frühschoppen mit der Musikkapelle statt.

GR Klaus Mülleder

- Blumenschmuck bei den Brückengeländern
Beim Brückengeländer beim Kaufhaus Hutter wuchern die Blumen so sehr, dass teilweise das Gehen auf dem Gehsteig nicht mehr möglich ist.
BGM Leopold Gartner wird Herrn Josef Hofer (Obmann vom Verschönerungsverein) darüber informieren.

GR Christan Hofer

- Schulabschluss
Der Wirtschaftsbund Vorderweißenbach veranstaltet ein kleines Fest anlässlich des Schulabschlusses. Allen Kindern wird ein Eis gespendet und für die Eltern gibt es Kaffee und Kuchen. Gegen Mittag werden verschiedene Grillspezialitäten angeboten. Über 250 Personen (Erwachsene und Kinder) haben schon ihre Teilnahme zugesagt.

Bürgermeister Leopold Gartner gibt folgenden Bericht:

- Am 2. Oktober 2016 gibt es die Wiederholung der Bundespräsidentenwahl. Leider hält sich die FPÖ-Fraktion nicht an die Vereinbarung, dass Parteien-Aussendungen nur ohne Gemeindewappen versendet werden dürfen, obwohl GR Manfred Ruckerbauer (FPÖ-Fraktion) betont hat, dass sich seine Fraktion an diese Vereinbarungen halten werde.
- Termin mit LR Mag. Steinkellner
Leider wurde dieser Termin in Linz ohne Entschuldigungsgrund von Herrn GR Manfred Ruckerbauer nicht wahrgenommen. Der Termin war für die Marktgemeinde von großer finanzieller Bedeutung.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.06.2016 wurden keine Einwendungen erhoben. Gemäß § 54 Abs. 4, Oö. GemO, liegt die Verhandlungsschrift bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Einsichtnahme auf. Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr.

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 22.09.2016 keine Einwendungen erhoben wurden, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.*~~

Vorderweißbach, 23.09.2016

Vorsitzender BGM Leopold Gartner e.h.

GR Stefan Liedl – ÖVP e.h.

GV Walter Birkbauer – SPÖ e.h.

GR Manfred Ruckerbauer – FPÖ e.h.